

# BGMITTE CCENTRE

Bürgschaftsgenossenschaft für KMU

Coopérative de Cautionnement pour PME

## Statuten der BG Mitte, Bürgschaftsgenossenschaft für KMU

Bahnhofstrasse 59 D  
Postfach 1104  
CH-3401 Burgdorf  
[info@bgm-ccc.ch](mailto:info@bgm-ccc.ch)  
[www.bgm-ccc.ch](http://www.bgm-ccc.ch)

# Inhaltsverzeichnis

## I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Name und Sitz
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Beteiligungen/Mitgliedschaften

## II. Genossenschafter

- Art. 4 Genossenschafterkreis
- Art. 5 Aufnahme/Rekurs
- Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft
- Art. 7 Genossenschaftskapital/Anteilscheine
- Art. 8 Haftung der Genossenschafter
- Art. 9 Rückzahlung der Anteilscheine
- Art. 10 Verrechnungsrecht mit Anteilscheinen
- Art. 11 Entkräftung verlorener Anteilscheine
- Art. 12 Wahrung der BG-Interessen

## III. Organe

- Art. 13 Organe
- Art. 14 Befugnisse der Generalversammlung
- Art. 15 Einberufung zur Generalversammlung
- Art. 16 Vorsitz, Protokoll, Stimmzähler
- Art. 17 Stimmrecht und Stellvertretung
- Art. 18 Beschlussfassung
- Art. 19 Wahl, Konstituierung, Wählbarkeit
- Art. 20 Pflichten und Befugnisse der Verwaltung
- Art. 21 Beschlussfassung und Protokoll
- Art. 22 Zeichnungsberechtigung
- Art. 23 Konstituierung und Aufgaben des Verwaltungsausschusses
- Art. 24 Pflichten und Befugnisse der Direktion
- Art. 25 Wahl, Aufgaben

## IV. Finanzielle Bestimmungen

- Art. 26 Finanzen
- Art. 27 Verwendung des Jahresergebnisses
- Art. 28 Haftung des Genossenschaftsvermögens
- Art. 29 Beschränkung der Bürgschaftsverpflichtungen

## V. Geschäftstätigkeit der BG

- Art. 30 Bedingungen für Bürgschaftsgewährungen
- Art. 31 Risikoprämie

## VI. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 32 Geschäftsjahr
- Art. 33 Bekanntmachungen
- Art. 34 Reglemente

## VII. Statutenänderung und Auflösung

- Art. 35 Statutenänderung
- Art. 36 Auflösung der Genossenschaft
- Art. 37 Liquidationsbestimmungen
- Art. 38 Liquidationsverfahren

## VIII. Schlussbestimmungen

# Statuten der BG Mitte, Bürgschaftsgenossenschaft für KMU

Werden in diesen Statuten männliche Begriffe für Funktionen verwendet, so sind sie geschlechtsneutral.

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen BG Mitte, Bürgschaftsgenossenschaft für KMU (hienach BG) besteht auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft im Sinne von Titel 29 des Schweizerischen Obligationenrechtes (Art. 828 ff). Die BG hat ihren Sitz in Burgdorf.

### Art. 2 Zweck

Die BG bezweckt die Förderung von kleineren und mittleren Unternehmungen (KMU) durch Verbürgung von Darlehen und Krediten zugunsten der Genossenschafter sowie weiteren KMU, die nicht Genossenschafter sind zur Eröffnung, Übernahme, Erhaltung und Erweiterung von Betrieben in den Kantonen Bern, Jura, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Luzern, Ob- und Nidwalden. Im Kanton Aargau ist die BG befugt, nebst der dort lokal zuständigen Organisation den Markt parallel zu bearbeiten. Die BG ist eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführte juristische Person. Die BG handelt uneigennützig. Sie verfolgt im Sinne ihres Zwecks öffentliche Aufgaben und strebt keinen Erwerbszweck an.

Mit Beschluss der Generalversammlung und mit Zustimmung der zuständigen Behörden kann die Tätigkeit auf angrenzende Gebiete ausgedehnt werden.

Dieser Zweck wird erreicht durch:

- a) Nebst der Verbürgung von Darlehen und Krediten im Sinne des Hauptzweckes im weiteren durch Mitwirkung bei Sanierung und Liquidation von Betrieben.
- b) Übernahme von Kautionen und Baugarantien
- c) Übernahme besonderer Aufgaben zur Förderung der KMU

### Art. 3 Beteiligungen/Mitgliedschaften

Zur Erreichung ihrer Ziele entwickelt die BG eigene Aktivitäten und/oder beteiligt sich an entsprechenden privaten oder öffentlich-rechtlichen Unternehmen und Organisationen.

Sie kann Tochtergesellschaften gründen, Zweigniederlassungen errichten und weitere Geschäftslokale eröffnen.

## II. Genossenschafter

### Art. 4 Genossenschafterkreis

Als Genossenschafter der BG können aufgenommen werden:

- a) Berufsverbände und Gewerbevereine
- b) natürliche Personen und Personengesellschaften
- c) juristische Personen;
- d) öffentlich-rechtliche Körperschaften.

### Art. 5 Aufnahme/Rekurs

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin, für Bürgschaftsnehmer durch die Direktion, in allen übrigen Fällen durch die Verwaltung.

Aufnahmegesuche können ohne Grundangabe abgewiesen werden. Den Abgewiesenen steht das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu, deren Entscheid endgültig ist. Rekurse sind schriftlich innert 10 Tagen ab Eröffnung des abweisenden Beschlusses der Verwaltung einzureichen.

#### **Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt  
Dieser kann auf Ende eines Kalenderjahres auf Grund einer Kündigung erfolgen, welche sechs Monate vorher schriftlich einzureichen ist.
- b) durch Genehmigung der Übertragung eines Anteilscheines
- c) durch Ausschluss  
Der Ausschluss wird durch die Verwaltung ausgesprochen, wenn ein Mitglied durch seine Handlungen die Interessen der BG schädigt oder diese zu Verlust bringt. Ausgeschlossen steht das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Die Rekursfrist beträgt 10 Tage von der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet. Der Rekurs ist schriftlich und begründet der Verwaltung einzureichen.
- d) durch den Tod bei natürlichen Personen  
Erben, die in den Besitz von Anteilscheinen gelangen, können in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten.
- e) durch Auflösung bei juristischen Personen und Personengesellschaften und öffentlich-rechtlichen Körperschaften

#### **Art. 7 Genossenschaftskapital/Anteilscheine**

Ein Anteilschein lautet auf den Betrag von CHF 250.–. Die Genossenschafter sind zur Übernahme von mindestens einem Anteilschein im Betrage von CHF 250.– verpflichtet. Der Gegenwert ist vor der Ausstellung einzuzahlen.

Es können auch Zertifikate über mehrere Anteilscheine ausgestellt werden.

Es bestehen alte Anteilscheine im Nennwert von CHF 50.–, welche ihre Gültigkeit behalten.

Die Anteilscheine lauten auf den Namen, sind nicht verpfändbar und nur mit Zustimmung der Direktion der BG übertragbar.

Über die ausgegebenen Anteilscheine wird ein Register geführt. Nur die darin angemerkten Inhaber sind berechtigt, die mit den Anteilscheinen verbundenen Rechte geltend zu machen.

#### **Art. 8 Haftung der Genossenschafter**

Eine über den Anteilscheinbetrag hinausgehende Haftung der Genossenschafter besteht nicht.

#### **Art. 9 Rückzahlung der Anteilscheine**

Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder bzw. deren Rechtsnachfolger haben nur Anspruch auf Rückzahlung ihrer einbezahlten Genossenschaftsanteile.

Massgebend für den Wert dieser Anteile im Moment der Rückzahlung ist der bilanzmässige Wert des Anteilscheinkapitals ohne Reserven jeder Art, unter Abzug eines eventuellen Verlustvortrages.

Die Rückzahlung darf maximal die Höhe der seinerzeitigen Einzahlung des betreffenden Genossenschafters erreichen. Weitere Ansprüche am Genossenschaftsvermögen stehen dem ausscheidenden Genossenschafter nicht zu.

Die BG kann die Rückzahlung gekündeter Anteilscheine bis längstens drei Jahre nach Inkrafttreten des Austrittes des einzelnen Genossenschafters aufschieben.

#### **Art. 10 Verrechnungsrecht mit Anteilscheinen**

Genossenschaftler, für welche die BG Verpflichtungen übernommen hat, oder deren Rechtsnachfolger, haben erst Anspruch auf die Rückzahlung der von ihnen übernommenen Genossenschaftsanteile, wenn sie sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber der BG erfüllt haben und diese jeglicher Haftung für sie entbunden ist. Hat die BG für einen Genossenschaftler aus einer Verpflichtung einzustehen, so wird der Anteilschein zur sofortigen Verrechnung fällig.

#### **Art. 11 Entkräftung verlorener Anteilscheine**

Vermisste oder abhanden gekommene Anteilscheine können auf Kosten des Genossenschafters entkräftet werden. Die Auszahlung der entkräfteten Titel sowie die Ausfertigung neuer Anteilscheine erfolgt nur gegen Revers.

#### **Art. 12 Wahrung der BG-Interessen**

Jeder Genossenschaftler ist verpflichtet, die Interessen der BG zu wahren und sich den Statuten und Reglementen sowie den Beschlüssen und Anordnungen der Genossenschaftsorgane zu fügen.

### **III. Organe**

#### **Art. 13 Organe**

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) der Verwaltungsausschuss
- d) die Direktion
- e) die Revisionsstelle

#### **a) Generalversammlung**

##### **Art. 14 Befugnisse der Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der BG. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Erlass und Änderungen der Statuten
- b) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Verwaltung unter Beobachtung von Art. 19 hienach
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Abnahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle
- e) Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses
- f) Entlastung der Verwaltungsorgane
- g) Behandlung der Geschäfte, die der Generalversammlung durch Gesetz, Statuten, von der Verwaltung oder der Revisionsstelle zur endgültigen Beschlussfassung überwiesen werden
- h) Beschlussfassung über die Auflösung der BG

##### **Art. 15 Einberufung zur Generalversammlung**

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise im ersten Semester statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, so oft die Verwaltung dies für nötig erachtet, oder wenn die Revisionsstelle oder ein Zehntel der Genossenschaftler dies verlangen.

Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 20 Tage vorher zu erfolgen, und zwar durch Veröffentlichung in den amtlichen Publikationsorganen. Eine persönliche Einladung an die Genossenschafter muss nicht erfolgen.

Die Akten liegen auf der Geschäftsstelle ab Publikationsdatum zur Einsichtnahme durch die Genossenschafter auf. Anträge an die Generalversammlung sind der Verwaltung mindestens zehn Tage vorher schriftlich einzureichen. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Generalversammlung wohl beraten, nicht aber beschliessen.

#### **Art. 16 Vorsitz, Protokoll, Stimmzähler**

Der Präsident der BG, oder im Verhinderungsfall ein Vizepräsident oder ein anderes Mitglied der Verwaltung, leitet die Verhandlungen der Generalversammlung.

Ein von der Verwaltung bezeichneter Sekretär führt das Protokoll, das der Verwaltung zur Genehmigung vorzulegen und vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Als Stimmzähler wählt die Generalversammlung die nötige Zahl Genossenschafter, welche nicht der Verwaltung angehören dürfen.

#### **Art. 17 Stimmrecht und Stellvertretung**

Jeder Genossenschafter hat eine Stimme. Die Vertretung durch Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch muss der Vollmachtträger selbst Genossenschafter sein und eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als einen Genossenschafter vertreten.

#### **Art. 18 Beschlussfassung**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit offenem Handmehr, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt und beschlossen wird. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die vorliegenden Statuten nicht etwas anderes bestimmen.

Die Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt und beschlossen wird. Im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr massgebend. Im zweiten Wahlgang sind diejenigen als gewählt zu betrachten, die am meisten Stimmen erhalten.

Der Präsident stimmt mit und hat bei Gleichheit der Stimmen den Stichentscheid.

### **b) Verwaltung**

#### **Art. 19 Wahl, Konstituierung, Wählbarkeit**

Die Verwaltung wird von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt und ist wiederwählbar. Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche Genossenschafter sein müssen. Bei der Wahl der Verwaltung ist auf den Umfang der Beteiligung der Genossenschafter und deren geographische Herkunft angemessen Rücksicht zu nehmen. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Verwaltung selbst. Sie bestimmt den Protokollführer.

Bei Vakanzen erfolgt die Ersatzwahl an der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Mitglieder der Verwaltung können ihr Mandat längstens bis zur Generalversammlung, die ihrem 70. Geburtstag folgt, ausüben.

#### **Art. 20 Pflichten und Befugnisse der Verwaltung**

Die Verwaltung besorgt alle Geschäfte der BG, soweit sie nach Gesetz, Statuten oder Reglementen/Weisungen nicht anderen Organen vorbehalten sind. Dies umfasst insbesondere:

- a) die Oberleitung der BG inkl. Überwachung der Geschäftsführung
- b) Erlass der für den Geschäftsbetrieb und die Kompetenzabgrenzung erforderlichen Reglemente und Weisungen
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle, der Finanzplanung und der Grundsätze der Vermögensanlage
- d) Einberufung der Generalversammlung und deren Vorbereitung
- e) Wahl des Verwaltungsausschusses und/oder weiterer Ausschüsse
- f) Wahl und Entlassung des Direktors
- g) Beschlussfassung über Gründungen von Tochtergesellschaften, Errichtung von Zweigniederlassungen und Eröffnung von weiteren Geschäftslokalen, Beteiligungen an andern Unternehmungen, Erwerb, Nutzung und Veräusserung von Liegenschaften
- h) Ausschluss von Genossenschaftern gem. Art. 6 lit. c der Statuten
- i) Entscheid über alle weiteren Geschäfte, soweit diese nicht delegiert sind.

#### **Art. 21 Beschlussfassung und Protokoll**

Die Verwaltung wird vom Präsidenten einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die absolute Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied der Verwaltung ist berechtigt, schriftlich und begründet eine Verwaltungssitzung zu verlangen.

Für die Verhandlungen, Beschlussfassungen und Wahlen finden die Vorschriften über die Generalversammlung sinngemässe Anwendung. Das Protokoll ist von der Verwaltung zu genehmigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **Art. 22 Zeichnungsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die BG führen Präsident, Vizepräsident/en und Direktor kollektiv zu zweien. Die Verwaltung kann weitere unterschriftsberechtigte Personen bezeichnen, wobei nur kollektive Zeichnungsberechtigungen erteilt werden können.

#### **c) Verwaltungsausschuss**

##### **Art. 23 Konstituierung und Aufgaben des Verwaltungsausschusses**

Die Verwaltung wählt aus ihrer Mitte einen ständigen Ausschuss von mindestens drei Mitgliedern und kann weitere Ausschüsse bestellen und denselben Aufgaben delegieren und Kompetenzen erteilen. Insbesondere wird der Ausschuss ermächtigt, in Bezug auf einzelne Bürgschaften abschliessend Beschluss zu fassen.

Der Präsident gehört dem Verwaltungsausschuss zwingend an.

#### **d) Direktion**

##### **Art. 24 Pflichten und Befugnisse der Direktion**

Die Organisation der Geschäftsleitung untersteht dem Direktor, dessen Aufgaben im Organisationsreglement umschrieben werden.

#### **e) Revisionsstelle**

##### **Art. 25 Wahl, Aufgaben**

Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle auf die Dauer von einem Jahr eine besonders befähigte Revisionsgesellschaft. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

## **IV. Finanzielle Bestimmungen**

### **Art. 26 Finanzen**

Die zur Erreichung des Genossenschaftszweckes notwendigen Geldmittel werden beschafft durch:

- a) das Genossenschaftskapital, welches gebildet wird durch das Anteilscheinkapital und die Reserven
- b) Zuwendungen und Beiträge öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- c) Erträge des Genossenschaftsvermögens
- d) Provisionen
- e) Risikoprämien und Gebühren

### **Art. 27 Verwendung des Jahresergebnisses**

Ein nach Deckung der Ausgaben und Verluste sowie nach Vornahme von Abschreibungen, Rückstellungen und Einlagen in den Reservefonds verbleibender Überschuss steht zur Verfügung der Generalversammlung. In der Regel ist dieser Überschuss ebenfalls dem Reservefonds zuzuweisen.

Eine Verzinsung des Anteilscheinkapitals ist nicht vorgesehen. Die Ausrichtung von Tantiemen an die Verwaltung ist nicht gestattet.

### **Art. 28 Haftung des Genossenschaftsvermögens**

Für Verluste, die nicht aus Rückversicherungen und ordentlichen Einnahmen gedeckt werden können, haften in erster Linie die Reserven und erst nachher das Genossenschaftskapital.

### **Art. 29 Beschränkung der Bürgschaftsverpflichtungen**

Die gesamten Bürgschaftsverpflichtungen (Anteil Eigenhaftung) der BG dürfen ohne Einrechnung des Zuschlages für Zinsen und Kosten den fünffachen Betrag des Anteilscheinkapitals, zu-/ abzüglich Gewinn-/ Verlustvortrag und der frei verfügbaren Reserven nicht übersteigen.

## **V. Geschäftstätigkeit der BG**

### **Art. 30 Bedingungen für Bürgschaftsgewährungen**

Die Bedingungen zur Übernahme von Bürgschaften richten sich nach den Bestimmungen der entsprechenden Bundesgesetzgebung, dem Leistungsauftrag mit dem seco und den Vereinbarungen mit den Kantonen im Tätigkeitsbereich der BG, wie auch nach den von der Verwaltung erlassenen Reglementen und Weisungen.

In der Regel beträgt der maximal verbürgbare Betrag pro Bürgschaftsnehmer und Kreditdossier CHF 500 000.00.

### **Art. 31 Risikoprämie**

Auf den gewährten Bürgschaften und Kautionen ist eine von der Verwaltung festzusetzende Risikoprämie zu erheben. Sie ist kostengerecht zu bemessen, d.h. unter Berücksichtigung des Verlustrisikos und des administrativen Aufwandes.

## **VI. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 32 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Innert drei Monaten nach Ablauf des

Geschäftsjahres hat die Direktion der Verwaltung und der Revisionsstelle den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zu unterbreiten.

Geschäftsbericht und Jahresrechnung gehen alsdann mit den Anträgen der Verwaltung und der Revisionsstelle zur Genehmigung an die Generalversammlung.

#### **Art. 33 Bekanntmachungen**

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt gemäss Art. 15 hievor. Im übrigen ist das «Schweizerische Handelsamtsblatt» Publikationsorgan der BG.

#### **Art. 34 Reglemente**

Die detaillierten Pflichten und Befugnisse der einzelnen Organe der BG werden in von der Verwaltung erlassenen Reglementen geregelt. Insbesondere ist ein Organisationsreglement zu erstellen.

### **VII. Statutenänderung und Auflösung**

#### **Art. 35 Statutenänderung**

Diese Statuten können von der Generalversammlung jederzeit unter Beachtung der von Gesetz und Statuten vorgeschriebenen Form geändert werden. Die Beschlussfassung hierüber bedarf zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

#### **Art. 36 Auflösung der Genossenschaft**

Eine Auflösung der BG kann nur erfolgen, wenn an der Generalversammlung zwei Drittel der anwesenden Genossenschafter dem Auflösungsbeschluss zustimmen.

#### **Art. 37 Liquidationsbestimmungen**

Die Liquidation der BG erfolgt durch die Verwaltung, sofern nicht die Generalversammlung einen Ausschuss damit beauftragt.

Das Verfahren der Liquidation richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und unter Vorbehalt des nachstehenden Art. 38.

#### **Art. 38 Liquidationsverfahren**

Die Aktiven der BG sind vorweg zur Begleichung aller Verbindlichkeiten zu verwenden.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen öffentlichen Zwecken steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

### **VIII. Schlussbestimmungen**

Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 31. Mai 2007 angenommen worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten mit sämtlichen bisherigen Statutendaten und treten mit der Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Burgdorf, 31. Mai 2007

Der Präsident:

Der Direktor:

Dr. R. Portmann

A. Kormann